

## **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung Haftpflicht-Police OPTIMAL (BBR PHV 2009 Komfort)**

---

(Stand 11/2012)

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Versicherte Risiken	2
2. Versicherte Personen	3
3. Leistungsumfang	4
4. Deckungserweiterungen	4
5. Deckungseinschränkungen	9
6. Deckungsumfang für Vermögensschäden	9
7. Umweltschaden-Deckung	9

## **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung Haftpflicht-Police OPTIMAL (BBR PHV 2009 Komfort)**

(Stand 11/2012)

**Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein/Nachtrag näher bezeichneten Risiken im Rahmen der jeweiligen nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.**

### **1 Versicherte Risiken**

Versichert ist – im Rahmen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

#### **Privatperson**

und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus:

- den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (siehe aber 4.9);
- oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

#### **insbesondere**

1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

1.3 als Inhaber

- einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung –; Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- eines im Inland gelegenen selbst genutzten Einfamilienhauses bzw. eines Zweifamilienhauses;
- eines im Inland gelegenen Wochenendhauses;
- eines im Inland gelegenen eingezäunten, unbebauten Grundstücks bis 1.000 qm Fläche,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

#### **Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht**

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- aus der Vermietung von einzeln vermieteten Wohnräumen bzw. von bis zu 2 Wohneinheiten oder bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000 EUR im selbstgenutzten Risiko (Postanschrift). Wird die Anzahl oder der Mietbetrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorversicherung (Ziff. 4.1 AHB). Nicht mitversichert ist jedoch die Haftpflicht aus der Vermietung von weiteren

Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;

- aus dem Miteigentum an zum Ein- oder Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen);
- aus der Vermietung von maximal acht Betten an Feriengäste. Bei mehr als acht zu vermietenden Betten entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag;
- als Bauherr von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorversicherung (Ziff. 4 AHB);
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- als Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
- aus dem privaten Eigentum und Besitz von Flüssiggastanks (nicht Heizölbehälter);
- aus dem privaten Eigentum und Besitz von Photovoltaikanlagen, einschließlich der Stromeinspeisung in das elektrische Versorgungsnetz.

1.4 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und Kite-Sportgeräten;

1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch vom Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.7 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren so-wie Tieren, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden –;

1.8 als:

- nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

1.9 aus dem Halten und dem Gebrauch von

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h,
- selbstfahrenden, nicht zulassungs- und versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1(2) und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

---

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden sowie deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt; Für die vorgenannten Luftfahrzeuge gelten abweichend von den im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssummen/Maximierungen die gesetzlich geforderten Regelungen gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit der Luftverkehrszulassungsverordnung (LuftVZO). Bei Bedarf kann vom Versicherer eine entsprechende Bestätigung angefordert werden.
- Wassersportfahrzeugen, einschließlich Wind- und Kitesurfbrettern, Segelbooten. Ausgenommen sind eigene Segelboote mit einer Segelfläche über 15 qm und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder mit Treibsätzen;
- ferngelenkten Land- und Wasserfahrzeugmodellen;
- nicht zulassungs- und versicherungspflichtige motorgetriebenen Kinderfahrzeugen;
- einem Krankenfahrstuhl bzw. Elektrorollstuhl unter der Voraussetzung, dass der Fahrstuhl/ Rollstuhl nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig ist;
- nichtselbstfahrenden Kleingeräten zum Rasenmähen und Schneeräumen.

## 2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist:

2.1 die persönliche, gleichartige gesetzliche Haftpflicht:

- a) des **Ehegatten** oder des eingetragenen **Lebenspartners\*** des Versicherungsnehmers;
- b) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden **Kinder** (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).  
Siehe auch 2.4 – Nachversicherung

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Sofern mitversicherte Kinder kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.

- c) der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft befindlichen volljährigen geistig **behinderten Kinder**. Im Versicherungsschein/Nachtrag müssen die behinderten Kinder namentlich benannt sein;
- d) im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nach-

folgenden Voraussetzungen des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer **nichtehelichen Lebensgemeinschaft** und dessen Kinder. Die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 b) dieser BBR finden für die Kinder entsprechende Anwendung.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein/Nachtrag namentlich benannt sein.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer. Auf den Ausschluss der Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherten sowie der Ansprüche von Versicherten untereinander wird besonders hingewiesen (siehe Ziff. 7.4 AHB).

Für den mitversicherten Partner gilt auch die unter Abschnitt 2.3 dieser BBR genannte Besondere Bedingung „Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers“ sinngemäß. Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet im Übrigen mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die beide im Rahmen dieses Vertrages mitversichert sind, gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert;

- e) der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden **Eltern oder Großeltern** des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten.  
Die Eltern oder Großeltern müssen im Versicherungsschein/Nachtrag namentlich benannt sein.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Eltern oder Großeltern untereinander und gegen den Versicherungsnehmer. Auf den Ausschluss der Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherten sowie der Ansprüche von Versicherten untereinander wird besonders hingewiesen (siehe Ziff. 7.4 AHB). Die Mitversicherung der Eltern oder Großeltern gilt auch bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherte Personen in einem Altenpflegeheim leben. (siehe auch 2.4);

- f) der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen. Diese Personen müssen alleinstehend und im Versicherungsschein/Nachtrag namentlich benannt sein.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer. Auf den Ausschluss der Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherten sowie der Ansprüche von Versicherten untereinander wird besonders hingewiesen (siehe Ziff. 7.4 AHB). Die Mitversicherung für diese Personen endet bei deren Heirat und mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (siehe auch 2.4);

- g) der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden pflegebedürftigen Personen. Diese Personen müssen alleinstehend und im Versicherungsschein/Nachtrag namentlich benannt sein.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der pflegebedürftigen Personen gegen den Versicherungsnehmer. Auf den Ausschluss der Ansprüche des Versicherungs-

---

---

nehmers selbst gegen die Versicherten sowie der Ansprüche von Versicherten untereinander wird besonders hingewiesen (siehe Ziff. 7.4 AHB). Die Mitversicherung für diese Personen endet mit dem Ende der Pflegebedürftigkeit und mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft;

2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers **beschäftigten Personen** (auch Aupair) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeits-halber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer besteht, haftet dieser im Rahmen seines Vertrages allein. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

### 2.3 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem **Tod des Versicherungsnehmers**

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner\* des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner\* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

### 2.4 Nachversicherung:

Entfällt die Mitversicherung von den in 2.1 a) bis g) genannten Personen weil z. B.

- der Versicherungsnehmer verstorben ist (s. auch 2.3);
- die Ehe rechtskräftig geschieden, eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben oder die häusliche Lebensgemeinschaft mit dem/der mitversicherten Lebensgefährten/in (siehe 2.1 d) beendet wurde;
- die Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben

besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, höchstens aber für 6 Monate nach Fortfall der Mitversicherung.

Abweichend davon bleibt nach der Beendigung der Schul-/beruflichen Erstausbildung der Versicherungsschutz für maximal ein Jahr bestehen, falls in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahme eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintreten sollte.

Wird von den Personen bis dahin kein neuer Versicherungsvertrag bei der Bayerischen beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

\* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

## 3 Leistungsumfang, Vorsorge, Deckungssummen

3.1 Es gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag sowie in diesen BBR genannten Deckungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 6 der AHB wird hingewiesen.

3.2 Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

3.3 Sofern im Versicherungsschein/Nachtrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres – auch gemäß Vorsorgeversicherung – das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.

## 4 Deckungserweiterungen

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein/Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss besonders beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

Ohne besondere Beitragsberechnung gilt jedoch folgendes als vereinbart:

### 4.1 Schäden durch nicht deliktfähige Kinder

Für Schäden durch mitversicherte Kinder wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 20.000 EUR.

### 4.2 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen,

- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes Risiko zurückzuführen sind,
- die bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren eingetreten sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Abschnitt „Versicherte Risiken“ dieser BBR.

Mitversichert ist im Europäischen Ausland die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines selbst genutzten Einfamilienhauses, auch Wochenend- oder Ferienhauses oder einer selbst genutzten Wohnung, auch Ferienwohnung.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

---

---

#### 4.3 Kautio bei Schäden im europäischen Ausland

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 50.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautio verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 4.4 Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14(1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

#### 4.5 Gewässerschäden (Restrisiko und Kleingebinderisiko)

##### 1 Versicherungsgegenstand

##### 1.1 Eingeschlossen sind Gewässerschäden gemäß den folgenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – (Versicherung des sog. Gewässerschaden-Restrisikos):

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung von im Haushalt üblichen Stoffen wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdüner. Ausgeschlossen bleiben Brennstoffe für Feuerungsanlagen jeder Art und Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge.

##### 1.2 Abweichend vom vorherigen Absatz besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber:

a) von Heizöltanks in einem innerhalb dieser Versicherung mitversichertem Ein- oder Zweifamilien- oder Wochenendhaus oder auf dem Grundstück des Versicherungsortes mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 10.000 l/kg (Batterietanks gelten als ein Tank).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass bei den Tanks die Prüfung gemäß gesetzlicher Vorschriften durchgeführt wird und dabei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Bei unterirdischen Tanks gilt als Voraussetzung zusätzlich, dass eine akustische und optische Leckanzeige vorhanden ist;

b) von Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 50 l/kg und die aller vorhandenen

Behälter insgesamt 250 l/kg nicht übersteigt;

c) einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

Eventuell zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (2) AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von Ziff. 3.1 (3) und Ziff. 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der in a) und/oder b) genannten Lagermengen überschritten wird.

Versicherungsschutz darüber hinaus wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.

##### 1.3 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß SGB handelt.

##### 2. Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

##### 3. Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Person (Versicherungsnehmer oder jeder Mitversicherte), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

##### 4. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignisse, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

##### 5. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1.1. AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (Ziff. 1.2 a) bis c) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

---

---

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Anlagen (Ziff. 1.2 a) bis c) selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

#### 4.6 Sachschäden durch **Gefälligkeiten**

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers für Sachschäden durch Gefälligkeiten. Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### 4.7 **Fachpraktischer Unterricht, Betriebspraktika**

a) Versichert ist die Teilnahme an Betriebspraktika, am fachpraktischen Unterricht und an Ferienjobs. Der Ausschluss gem. Ziff. 1 dieser Bedingungen (berufliche, betriebliche Tätigkeit) bleibt bestehen.

b) Bei Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität gelten Sachschäden an Lehrgeräten der Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität als mitversichert.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für Schäden nach Ziff. 4.7 b) ist auf 50.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

#### 4.8 Tätigkeit als **Tagesmutter/Tageseltern**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter oder Tageseltern.

Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen bis zu 6 minderjährigen Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

#### Nicht versichert sind:

- die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder;
- die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

#### 4.9 **Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit auf Grund eines sozialen Engagements.

Hierunter fällt z. B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von:

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer von Kammern, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr;
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichen Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versicherungsältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, berufliche Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

#### 4.9a **Nebenberufliche Tätigkeiten**

In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Vertragsbedingungen gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus folgenden selbstständigen Nebentätigkeiten als mitversichert:

- 1)
  - Alleinunterhalter,
  - Annahmestellen für Sammelbesteller,
  - Änderungsschneiderei, Stickerei,
  - Daten- und Texterfassung,
  - Fotografen,
  - Friseure,
  - Handel mit Haushaltsreinigungsmitteln, wahren, -geräten sowie Geschirr,
  - Kosmetikhandel (ohne Herstellung),
  - Kunsthandwerker, Töpfer,
  - Lehrer (nebenberuflich, z. B. Musiklehrer, Sprachlehrer)
  - Markt- und Meinungsforschung,
  - Souvenirhandel, Schmuckhandel,
  - Tierbetreuung,
  - Übersetzer (Vermögensschäden durch Berufsversagen sind nicht mitversichert – siehe hierzu auch Ausschluss in Abs. c).

- 2) Mitversichert gelten auch besonders beantragte und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierte Nebentätigkeiten. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Person aus der dort beschriebenen selbstständigen Nebentätigkeit sowie den sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Für die unter 1) und 2) beschriebenen Nebentätigkeiten gilt:

a) Voraussetzungen für die Mitversicherung sind:

- Es handelt sich um eine selbstständige Nebentätigkeit, die in der Freizeit des Versicherungsnehmers ausgeübt wird; der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.
- Die Tätigkeit wird in/von der ansonsten selbstgenutzten Wohnung bzw. dem selbstgenutzten Einfamilienhaus betrieben. Ein separates Betriebsgrundstück, z. B. ein Ladengeschäft o. ä., existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück zählt nicht hierzu.
- Es wird kein Personal beschäftigt.
- Der Umsatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadeneintritt betrug höchstens 10.000 EUR.

Treffen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit.

b) **Deckungserweiterung:**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken, der Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse sowie der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen.

---

- c) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche:
- aus Vermögensschäden
  - wegen Schäden durch Risiken, die nicht dem Charakter der selbstständigen Nebenberufstätigkeit entsprechen;
  - wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers sowie eines Luft- oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden;
  - wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
  - dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Abgabe von Kraft an Betriebsfremde;
  - aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Abbrennen von Feuerwerken;
  - wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
  - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlenäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosion;
  - wegen Schäden an Kommissionsware;
  - aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse;
  - aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen

#### 4.10 Verlust beruflicher Schlüssel

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandeln von Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüsseln) die dem Versicherten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen wurden. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln/Ändern von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs) und die Haftung aus dem Verlust von Wertbehältnis-, Wert-raum-, Möbel- und Kfz-Schlüsseln sowie sonstige Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 10.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

#### 4.11 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind:

1. Haftpflichtansprüche wegen:

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung;

2. die unter Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenerzeugnissen fallenden Rückgriffsansprüche.  
(Anmerkung: Der Text des Feuerregress-Verzichtsabkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.)

#### 4.12 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen

Für Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern besteht je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr bis zur Höhe von 10.000 EUR Versicherungsschutz.

#### 4.13 Verlust privater Schlüssel

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandeln von fremden privaten Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüsseln für eine zentrale Schließanlage), die sich im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln/Ändern von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs) und die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 20.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

#### 4.14 Mietsachschäden an Heizungs- und anderen Anlagen

Eingeschlossen sind – abweichend zu Ziff. 4.10 – Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, wenn diese sich in den zu privaten Zwecken gemieteten Räumen befinden und Eigentum des Vermieters sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

#### 4.15 Obhutsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:

- 
- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
  - b) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 10.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

#### 4.16 Schadenersatzausfall-Deckung

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten, für die der Dritte eigenen Versicherungsschutz im Rahmen einer Privat-Haftpflichtversicherung und/oder Haftpflichtversicherung als Halter von Hunden bei der Bayerischen Beamten Versicherung AG hätte erlangen können, gilt:

1. Versicherungsschutz nach Maßgabe der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die Besonderen Bedingungen und Risiko-beschreibungen für die Privat- und Hundehalter-Haftpflichtversicherung besteht für die Schäden, die der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte(n) Person/en dadurch erleidet/n, dass ein Dritter die sich aus einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines Haftpflichtschadens ganz oder teilweise nicht erfüllen kann. Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingung ist das Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung von Sachen (Sachschaden) zu Folge hatte und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer den Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat. Der Personen- und/oder Sachschaden muss während der Wirksamkeit der Privat-Haftpflichtversicherung eingetreten sein.
2. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. von der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde. Der Dritte muss sowohl zum Zeitpunkt des Schadenereignisses als auch zum Zeitpunkt des Scheiterns der Vollstreckungsversuche seinen festen Wohnsitz in den Staaten der Europäischen Union, Norwegen oder der Schweiz haben.
3. In Abweichung von den übrigen Bestimmungen des Vertrages wird der Versicherungsschutz für diese Schadenersatzausfall-Deckung im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssumme für Personen- und Sachschäden nur bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000.000 EUR (Sublimit) für alle Personen- und/oder Sachschäden eines Versicherungsjahres gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die Schadenersatzforderung 2.000 EUR oder mehr beträgt.
4. Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der Bayerischen eine Schadenanzeige zuzusenden. Darüber hinaus ist er verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die Bayerische kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.

5. Bei Verstoß gegen die in Ziffer 4 genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziff. 26 AHB verlieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AHB, wobei besonders Ziff. 25 AHB zu berücksichtigen ist.

6. Die Leistungspflicht des Versicherers tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten hat/haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.

6.1. Rechtskräftiges vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen sind auch ein Versäumnisurteil sowie ein gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich. Dagegen werden nicht als rechtskräftig vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen angesehen ein Anerkenntnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen unterwerfen.

6.2. Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruches geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der behördlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.

7. Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der Bayerischen das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit/Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.

8. Die Bayerische ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

9. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

10. Leistung aus einer für den Versicherungsnehmer bzw. versicherte/n Person/en bestehenden Sachversicherung (z. B. Hausratversicherung), einer Rechtsschutzversicherung oder für den Dritten bestehenden Privat-Haftpflichtversicherung bei der Bayerischen oder einem anderen Versicherer gehen den Leistungen aus diesem Vertrag voraus. Reichen diese Leistungen nicht aus, wird dann aus diesem Vertrag geleistet.

11. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen Dritte bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die Bayerische abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

12. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

13. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers für Schäden, die er Dritten zufügt, findet keine Anwendung auf diese Schadenersatz-Ausfalldeckung.

#### 4.17 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

---

- 
1. Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um:

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen:
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 1. a) bis c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder

- Techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2. Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssummen beträgt die Deckungssumme 50.000 EUR. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese:

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

3. Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
4. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -Betrieb, -Wartung, -Pflege;

- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche:

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst:
  - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
  - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

- b) die in engem Zusammenhang stehen mit:
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

#### 4.18 Abweichungen gegenüber den **GDV Musterbedingungen**

Der Versicherer bestätigt, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen (AHB und BBR) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – Stand 2008 – abweichen.

#### 4.19 Künftige **Bedingungsverbesserungen**

Werden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) oder die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

#### 5 **Deckungseinschränkungen**

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert ist,

**i n s b e s o n d e r e** die Haftpflicht

##### 5.1 **Fahrzeuge**

wegen Schäden aus Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen gemäß nachfolgender Bestimmung:

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden (vgl. aber Abschnitt „Versicherte Risiken“ dieser BBR);

##### 5.2 **Gemeingefahren**

---

---

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 6 Deckungsumfang für Vermögensschäden

1. Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

2.2 Schäden durch ständige Emission (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kredit-, Geld-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;

2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;

2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

2.9 dem vorsätzlichen Abweichen von gewerblichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

2.10 Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen.

### 7. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

7.1. Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden

durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

### Umweltschaden ist eine:

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

7.2 Nicht versichert sind:

(1) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

(2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- (b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

7.3 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme für Sachschäden 3.000.000 EUR.

7.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. 4.2 dieser BBR im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.